

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.  
Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- für **mich selbst** als Patient/in   
als Begleitperson
- für den/die Patient/in als Vertreter mit Vertretungsmacht\*
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung in einem Einbettzimmer **€ 107,00 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer **€ 55,00 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Einbettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 74,82 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 34,31 Zuschlag je Berechnungstag**  
Bei der Nutzung von Telefon kostet die Gesprächseinheit 0,20 Euro. Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **€ 45,-** zzgl. 7 % MwSt. pro Tag.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)      Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht iSv § 164 BGB

### Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: \_\_\_\_\_ direkte Abrechnung erwünscht?  
ja  nein

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Angaben Klinik-Card:	Allgemeine Krankenhausleistungen	_____ %
	1-Bett-Zimmer	_____ %
	2-Bett-Zimmer	_____ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift      Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Behandlung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)      Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht iSv § 164 BGB

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht iSv § 179 BGB.

## Wahlleistungsvereinbarung

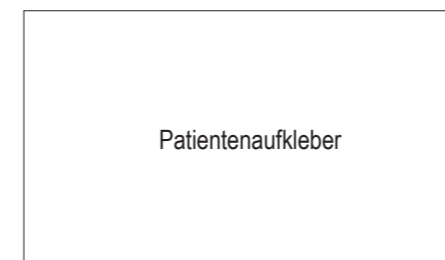


**Henriettenstiftung**

Diakoniekrankenhaus  
Henriettenstiftung gGmbH

Unternehmensgruppe Diakonische  
Dienste Hannover

zwischen



Patientenaufkleber

und dem Diakoniekrankenhaus  
Henriettenstiftung gGmbH  
über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

**gesondert berechenbaren Wahlleistungen**

zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif  
genannten Bedingungen.

### Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den leitenden Ärzten des Krankenhauses persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte bei Abschluss dieser Vereinbarung aus unvorhersehbaren Gründen an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen **Vertretung** sein **ständiger ärztlicher Vertreter**, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass sein Liquidationsrecht entfällt.
- Sofern eine Vertretung bei der Erbringung oder Delegation wahlärztlicher Leistungen außerhalb ihres Kernbereichs, zu denen beispielsweise die ärztlichen Leistungen während der Operation zählen, zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung je nach den Umständen des Falles auch durch die ständigen ärztlichen Vertreter der Chefärzte oder nach fachlicher Weisung unter Aufsicht der Chefärzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt oder das Pflegepersonal (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs.5 GOÄ).

**Geschäftsführer**

Michael Schmitt  
Susann Börner  
Prof. Dr. med. Klaus Hager  
Pastor Volker Milkowski

**HRB 200 506**

Amtsgericht Hannover  
**Sitz der Gesellschaft**  
Marienstraße 72-90  
30171 Hannover

**Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank  
(BLZ 250 500 00) Nr. 101 059 178

**Steuernummer**

25/206/48184



Mitglied im Diakonischen  
Werk der Ev.-luth. Landeskirche  
Hannovers e.V.

– Die leitenden Ärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß § 4 Abs. 2 S. 3, § 5 Abs. 5 GOÄ)
Anästhesie	Herr Prof. Dr. Jürgen Schäffer	Ltd. Oberarzt Herr Dr. Martin Scharnofske
Allgemein- und Visceralchirurgie	Herr Prof. Dr. Joachim Jähne	Ltd. Oberärztin Frau Dr. Andrea Beuleke
Gefäßchirurgie	Herr Prof. Dr. Thomas Busch	Herr Oberarzt Dr. Dirk Barnstorf
Unfall- und Wiederherstellungschirurgie	Herr Dr. Lambert Herold*	Herr Ltd. Oberarzt Andreas Geisler (alle anderen Bereiche) Herr Oberarzt Dr. Hamid Hosseini (Arthroskopie)
Frauenklinik	Herr Priv.-Doz. Dr. Wulf Siggelkow*	Frau Oberärztin Dr. Sandy Liem (Ultraschalldiagnostik) Frau Oberärztin Dr. Kristina Lübbe (Chemotherapie) Herr Oberarzt Dr. Wladimir Pauker (Operative Gynäkologie und Visite) Herr Oberarzt Andreas Nikolaou (Urogynäkologie)
Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Herr Prof. Dr. Ralf Schild*	Herr Oberarzt Dr. Klaus Altmann (Perinatalmedizin) Frau Oberärztin Dr. Sandy Liem (Ultraschalldiagnostik) Frau Oberärztin Dr. Kristina Lübbe (Geburtshilfe Stationen) Frau Oberärztin Dr. Christine Morfeld (Kreißaalleitung) Herr Oberarzt Andreas Nikolaou (Stationäre Leitung) Herr Oberarzt Dr. Wladimir Pauker (Risikogeburtshilfe)
Innere (Medizinische Klinik I)	Herr Prof. Dr. Thomas Weiss	Herr Oberarzt Dr. Martin Fuchs (Echokardiographie, Angiologie) Herr Oberarzt Dr. Thorsten Grundmann (Herzkatheterlabor, Herzschrittmacherambulanz) Frau Oberärztin Dr. Cornelia Klindtworth (Funktionsdiagnostik, stationäre Leitung) Frau Oberärztin Dr. Imke Schröder (Intensivstation) Herr Oberarzt Dr. Jürgen Wohlfart (Pulmologie, Sonografie, Endoskopie)
Konservative Notaufnahme mit Notaufnahmestation	Herr Dr. Jürgen Wohlfart	Frau Oberärztin Dr. Imke Schröder
Innere (Medizinische Klinik II)	Herr Dr. Peter Meier	Herr Oberarzt Dr. Becker (Endoskopie) Frau Oberärztin Dr. Bielitz (stationäre Leitung) Herr Oberarzt Dr. Seiger (Sonografie)
Geriatric/Rehabilitation	Herr Prof. Dr. Klaus Hager	Herr Ltd. Oberarzt Dr. Volker Grosse (stationäre Leitung, Akutgeriatrie) Frau Oberärztin Dr. Meiken Brecht (geriatrische Rehabilitation und Tagesklinik)
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Herr Prof. Dr. Dr. Gerd Gehrke	Herr Geschäftsführender Oberarzt Dr. Dr. Lars-Uwe Schmidt-Wondra
Neurologie/Neurophysiologie	Herr Prof. Dr. Fedor Heidenreich	Herr Ltd. Oberarzt Dr. Ralf Gieß (stationäre Leitung, Stroke Unit, Neurophysiologische Diagnostik) Herr Oberarzt Dr. Jens Diekmann (stationäre Leitung, Stroke Unit, Neurosonologie) Frau Oberärztin Dr. Bettina Wiese (Konsiliarbereich, EEG)
Nuklearmedizin	Herr Dr. Andreas Niesen*	Herr Oberarzt Dr. Markus Priebe
Psychosomatik	Frau Dr. Nina Sauer*	Herr Oberarzt Dr. Urban Papsthart (Stationäre Leitung, Station 23) Frau Oberärztin Dr. Katharina Veith (Stationäre Leitung, Station 28) Frau Oberärztin Corinna Tonassi (Konsiliarbereich)
Radiologie	Herr PD Dr. Peter Landwehr	Frau Oberärztin Dagmar Baldauf (Interventionelle Radiologie, Schnittbilddiagnostik II, Projektionsradiografie II), Herr Oberarzt Dr. Christoph Beil (Schnittbilddiagnostik IV, Schwerpunkt Interventionelle Onkologie, Interventionelle Radiologie, Projektionsradiografie IV) Frau Oberärztin Dr. Beate Christ (Schnittbilddiagnostik III, Schwerpunkt CT und CT-Interventionen, Projektionsradiografie III) Herr Oberarzt Dr. Gunnar Möller (Schnittbilddiagnostik I, Schwerpunkt CT und MRT, Mammadiagnostik, Projektionsradiografie I)

\*hier übt der Krankenhausträger das liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG)

## Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

### 1. Das KHEntG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

### 2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

### 3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei **5,82873 Cent**.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

#### Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.